



Gemeinde Flurlingen

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

vom 27. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	
Gesetzliche Grundlagen	5
Aufgaben der Wasserversorgungen	6
Definition der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen	6
II. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	7
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	7
Art. 3 Umfang der Versorgung	7
III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	7
Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	7
Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen	8
Art. 6 Erstellung	8
Art. 7 Hydrantenanlagen	8
Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern	8
Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund	9
IV. Hausanschlussleitung	9
Art. 10 Definition	9
Art. 11 Erstellung	9
Art. 12 Ausführung	9
Art. 13 Technische Bedingungen	9
Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte	9
Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	10
Art. 16 Unterhalt	10
Art. 17 Stilllegung	10
V. Hausinstallationen	10
Art. 18 Erstellung	10
Art. 19 Kontrolle	10
Art. 20 Technische Vorschriften	11
Art. 21 Unterhalt	11
Art. 22 Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 23 Frostgefahr	11

Inhaltsverzeichnis

	Seite
VI. Wasserabgabe	11
Art. 24 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 25 Einschränkung der Wasserabgabe	12
Art. 26 Anschlussgesuch	12
Art. 27 Haftung des Wasserbezügers	12
Art. 28 Meldepflicht	12
Art. 29 Wasserableitungsverbot	12
Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 31 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	13
Art. 32 Kündigung des Wasserbezuges	13
Art. 33 Abnahmepflicht	13
Art. 34 Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
Art. 35 Abnorme Spitzenbezüge	13
VII. Wasserzähler	14
Art. 36 Einbau	14
Art. 37 Haftung	14
Art. 38 Standort	14
Art. 39 Technische Vorschriften	14
Art. 40 Messung	14
Art. 41 Störungen	14
Art. 42 Mehrere Wasserzähler	15
Art. 43 Zählerablesung	15
Art. 44 Rechnungstellung	15
VIII. Finanzierung	15
Art. 45 Eigenwirtschaftlichkeit	15
Art. 46 Betriebsfremde Leistungen	15
Art. 47 Bemessung der Gebühren	16
Art. 48 Kostentragung Hauptleitungen + Versorgungsleitungen	16
Art. 49 Erschliessungsbeiträge	16
Art. 50 Kostentragung Hausanschlussleitung	16
Art. 51 Festsetzung der Gebühren	16
Art. 52 Anschlussgebühren	16
Art. 53 Benützungsgebühr (Wasserzins)	16
Art. 54 Abgeltung von Sonderleistungen	17
Art. 55 Fälligkeiten	17
Art. 56 Betreibung	17
Art. 57 Gebührenpflichtige Schuldner	17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	17
Art. 58 Vorbehalt, übergeordnetes Recht	17
Art. 59 Rekursrecht	18
Art. 60 Strafbestimmungen	18
Art. 61 Übergangsbestimmungen, Planablieferung	18
Art. 62 Inkrafttreten	18
Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse	18

I. Einleitung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung:

- Lebensmittelgesetz (9. Oktober 1992) mit zugehöriger Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995
- Gewässerschutzgesetz (24. Januar 1991) mit zugehörigen Gewässerschutzverordnungen
- Raumplanungsgesetz
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz

Kantonale Gesetzgebung:

- Vollziehungsverordnungen zur Bundesgesetzgebung, wie
 - Kantonale Gesetzgebungen über Gewässer und Gewässerschutz
 - Kantonale Gesetzgebung über das Gesundheitswesen
- Kantonsverfassungen
- Kantonale Wasserversorgungsgesetze
- Kantonale Gesetze über das Feuerwehrwesen (Feuerschutz)
- Kantonale Baugesetze, insbesondere Kantonale Planungsgesetze

Gemeindegesetze

Normen, Richtlinien:

- Richtlinien des SVGW

Aufgaben der Wasserversorgungen

- Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- Das Trinkwasser soll hygienisch einwandfrei sein. Die Qualität hat dabei den Anforderungen des Lebensmittelbuches zu entsprechen. Dem Bezüger soll für seine täglichen Lebensgewohnheiten stets genügend Wasser mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, vorbehalten bleiben die Versorgung besonders hoher Bauten, sowie die Einschränkungen gemäss den Art. 24 und 25.
- Mitzuversorgen sind in der Regel Gewerbe und Industrie.
- Das Wasser wird im Brandfall auch zu Löschzwecken eingesetzt. Bei der Dimensionierung der Verteilnetze und der Festlegung von Lage und Inhalt der Behälter sind die Belange der Brandbekämpfung angemessen zu berücksichtigen.
- Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür besondere Leistungskapazitäten verfügbar sind.
- Die Wasserversorgung unterstützt alle Gewässerschutzmassnahmen, insbesondere für die Sicherstellung von zukünftigen Grundwasserfassungen.
- Bei Wassermangel haben die Organe und Betriebe für die öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Polizei, Armee), der Gesundheit und Hygiene (Spitäler, Reinigungsequipen) und der Nahrungsmittelversorgung (Molkereien, Metzgereien, Bäckereien, Kühlhäuser, Schlachthöfe usgl.) Vorrang.
- Die Notstandswasserversorgung ist Aufgabe der Wasserversorgung, vorbehalten bleiben Kostenbeiträge der öffentlichen Hand.

Definition der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

Die Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen bildet die rechtliche Grundlage für Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene, insbesondere regelt es die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

II. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Artikel 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen und der jeweiligen Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Artikel 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.

Ausserhalb des Baugebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen

Artikel 5 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Der Gemeinderat setzt das Leitungsmaterial und den Hydranten- und Schiebertyp in einem Beschluss fest.

Artikel 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Artikel 7 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Artikel 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 9 Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

IV. Hausanschlussleitung

Artikel 10 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausturbation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Artikel 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

Artikel 12 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch ausgewiesene Fachpersonen oder Firmen und im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten erstellen und reparieren lassen.

Artikel 13 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmäßig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Artikel 14 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

Artikel 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümer.

Artikel 16 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund in der Regel zu Lasten des Grundeigentümers.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Beim Ersatz von Haupt- und Versorgungsleitungen sind Hausanschlussleitungen in der Regel zu erneuern, neuere Anlagen nur, wenn sie dem doppelten Betriebsdruck nicht mehr standhalten.

Artikel 17 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. Hausinstallationen

Artikel 18 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch ausgewiesene Fachpersonen oder Firmen erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Artikel 19 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

Artikel 20 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchs-anlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Artikel 21 Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Artikel 22 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Artikel 23 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

VI. Wasserabgabe

Artikel 24 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hiefür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Artikel 25 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsgebühr.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Artikel 26 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Artikel 27 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemäße Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 28 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzugeben.

Artikel 29 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 30 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 31 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Artikel 32 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Artikel 33 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 34 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss vom Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 35 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

VII. Wasserzähler

Artikel 36 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Artikel 37 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 38 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 39 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzutragen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 40 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 41 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäß berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalt bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht, sowie Art. 24/4 OR.

Artikel 42 Mehrere Wasserzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Artikel 43 Zählerablesung

Die Zählerablesung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen, spätestens aber vor Rechnungsstellung.

Artikel 44 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund des in der vorausgegangenen Bemessungsperiode ermittelten Verbrauches. Die Modalitäten der Rechnungsstellung legt der Gemeinderat fest. Schuldner ist der Eigentümer der Liegenschaft im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haben der bisherige und der neue Eigentümer selbst abzurechnen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen.

VIII. Finanzierung

Artikel 45 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Artikel 46 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Artikel 47 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Artikel 48 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen mit Hydranten haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Artikel 49 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist in der Tarifordnung geregelt.

Artikel 50 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Artikel 51 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Verordnung über Gebühren geregelt. Die Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt und publiziert.

Artikel 52 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr wird gemäss Verordnung über Gebühren bemessen.

Artikel 53 Benützungsgebühr (Wasserzins)

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

Alle Tarife werden vom Gemeinderat festgelegt.

Artikel 54 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistung sind abzugelten. Deren Abgeltung ist vom Gemeinderat festzusetzen.

Artikel 55 Fälligkeiten

Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung definitiv erhoben und bezogen.

Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden periodisch durch die Wasserversorgung bezogen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben.

Artikel 56 Betreibung

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Artikel 57 Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftsgewerbes, noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 58 Vorbehalt, übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere entsprechende Anordnungen kantonalen Behörden.

Artikel 59 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet

a) bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen,

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,

c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Artikel 60 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat mit Busse bestraft oder verzeigt. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Artikel 61 Übergangsbestimmungen, Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Wasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Artikel 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 63 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung, aufgehoben.

Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen

Genehmigt vom Gemeinderat am 22. Juni 2005

Namens des Gemeinderates Flurlingen

Der Präsident: Der Schreiber:

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 27. Oktober 2005

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber: